## Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

	Anlagen <sup>1, 2</sup>	Prüfzeitpunkte und -intervalle		
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Zeile 1		vor Inbetriebnahme <sup>3</sup> oder nach einer we- sentlichen Änderung	wiederkehrende Prü- fung <sup>4, 5</sup>	bei Stilllegung einer Anlage
Zeile 2	unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gas- förmigen wasserge- fährdenden Stoffen	A, B, C und D <sup>3</sup>	A, B, C und D alle 30 Monate <sup>4</sup>	A, B, C und D
Zeile 3	oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gas- förmigen wasserge- fährdenden Stoffen, einschließlich oberirdi- scher Heizölverbrau- cheranlagen	B, C und D	B, C und D alle 5 Jahre	B, C und D
Zeile 4	Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen	über 1 000 t	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1 000 talle 5 Jahre	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1 000 t
Zeile 5	Anlagen zum Um- schlagen wasserge- fährdender Stoffe im intermodalen Verkehr	über 100 t umge- schlagener Stoffe pro Arbeitstag	über 100 t umge- schlagener Stoffe pro Arbeitstag alle 5 Jah- re	über 100 t umge- schlagener Stoffe pro Arbeitstag
Zeile 6	Anlagen mit auf- schwimmenden flüssi- gen Stoffen	über 100 m³	über 1 000 m³ alle 5 Jahre	über 1 000 m³
Zeile 7	Biogasanlagen, in de- nen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8 eingesetzt werden <sup>6</sup>	über 100 m³	über 1 000 m³ alle 5 Jahre	über 1 000 m³
Zeile 8	Abfüll- und Umschlag- anlagen sowie Anlagen zum Laden und Lö- schen von Schiffen	B, C und D	B, C und D alle 5 Jahre	B, C und D

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die in der Tabelle verwendeten Buchstaben A, B, C und D beziehen sich auf die Gefährdungsstufen nach § 39 Absatz 1 der zu prüfenden Anlagen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die in der Tabelle enthaltenen Angaben zum Volumen und zur Masse beziehen sich auf das maßgebende Volumen oder die maßgebende Masse wassergefährdender Stoffe (§ 39), mit denen in der Anlage umgegangen wird.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Zur Inbetriebnahmeprüfung sowie zur Prüfung nach einer wesentlichen Änderung von Abfüll- oder Umschlaganlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagflächen nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung nach Spalte 2.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Zur Wahrung der Fristen der wiederkehrenden Prüfungen ist es ausreichend, die Prüfungen bis zum Ende des Fälligkeitsmonats durchzuführen.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Maßgebendes Volumen einer Biogasanlage im Sinne von § 39 Absatz 9.